

# **BStGer BV.2023.8 vom 10. November 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2023.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2023.8)

FR: TPF BV.2023.8 du 10 novembre 2023

IT: TPF BV.2023.8 del 10 novembre 2023

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS, SR 935.51) in Kraft getreten. Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Verfolgende Behörde im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VStrR ist das Sekretariat der ESBK (Art. 134 Abs. 2, Art. 104 Abs. 5 BGS). Das Sekretariat vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten (Art. 104 Abs. 5 BGS). Die Verfolgung von Straftaten mit den anderen Geldspielen obliegt den Kantonen (Art. 135 Abs. 1 BGS).

### **E. 1.2**

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2–3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82,

- 4 -

Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B\_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; TPF 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; TPF 2016 55 E. 2.3).

### **E. 2.1**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Richtet sich die Beschwerde nicht gegen den Direktor der beteiligten Verwaltung ist sie bei diesem einzureichen, welcher sie seinerseits an die Beschwerdekammer weiterzuleiten hat, sofern er den Anträgen der beschwerdeführenden Partei nicht stattgibt (Art. 26 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art.

28 Abs. 1 VStrR). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

### **E. 2.2**

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die sich auf Art. 46 f. VStrR stützende Beschlagnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin vom 31. Januar 2023. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht beim Leiter des Sekretariats der ESBK eingereicht und von diesem form- und fristgerecht an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, welche für deren Beurteilung zuständig ist, weitergeleitet.

### **E. 2.3**

Angesichts des Umstands, dass die beschlagnahmten Gegenstände in den Geschäftsräumlichkeiten der G. AG sichergestellt wurden, stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Anfechtung der Beschlagnahme legitimiert ist. Da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, kann diese Frage indes offenbleiben.

- 5 -

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin begründet die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände im Beschlagnahmeprotokoll vom 31. Januar 2023 (act. 1.2) damit, dass aufgrund der vor Ort angetroffenen Situation der aktuellen und konkreten Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm kontrollierte G. AG Spielbankenspiele ohne die dafür nötigen Konzessionen (gewerbsmässig) durchgeführt, organisiert oder zur Verfügung gestellt bzw. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Spielbankenspielen Personen, die nicht über die nötigen Konzessionen verfügen, (gewerbsmässig) zur Verfügung gestellt und sich damit der Widerhandlung gegen Geldspielgesetz gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b (i.V.m. Abs. 2) BGS strafbar gemacht habe. Bei den sichergestellten Gegenständen handle es sich um Gegenstände, die voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden oder einzuziehen seien. Es seien allesamt nicht siegelungsfähige Geldspielautomaten bzw. Bestandteile davon, welche im Zusammenhang mit Spielbankenspielen stünden.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts (act. 1 Rz 6) bzw. dass die beschlagnahmten Gegenstände den Verdacht einer Straftat rechtfertigten. Bei den Tischautomaten handle es sich um Universalgehäuse, die über die installierte Software respektive allfällige darauf installierte Spiele keine Rückschlüsse zuließen. Dasselbe gelte für den Standautomaten sowie die Spielplatinen. In der Beschlagnahmeverfügung seien keinerlei Ausführungen zu finden, welche unter diesen Umständen einen ausreichenden Tatverdacht begründeten. Die Beschlagnahme stütze sich ausschliesslich auf das Auffinden der genannten Gegenstände. Mangels zusätzlicher relevanter Anhaltspunkte sei aber aus dem blossen Auffinden der fraglichen Gegenstände nicht auf einen deliktischen Zusammenhang zu schliessen. Ein ausreichender Tatverdacht für eine Beschlagnahme sei demnach nicht gegeben (act. 1 Rz 3). Aber auch wenn auf den

beschlagnahmten Geräten Glücksspiele gespielt werden könnten, weise dies nicht ausreichend auf ein deliktisches Verhalten hin. Die aufgefundenen Geräte seien nicht für den öffentlichen Einsatz bestimmt gewesen, was sich bereits aus dem Fundort schliessen lasse. Der reine Besitz dieser Geräte sei nicht strafbar, ebenso wenig der Handel, sofern dieser nur an Privatpersonen gerichtet sei, welche die Geräte nicht illegal einsetzten. Zusätzliche, valide Anhaltspunkte, wonach ein illegaler Einsatz der Geräte erfolgt oder ein solcher geplant gewesen sei, lägen nicht vor. Bei der rechtshilfweise durchgeführten Hausdurchsuchung sei er nicht Beschuldigter, sondern lediglich Auskunftsperson gewesen (act. 1 Rz 4). Es sei davon auszugehen, dass es sich beim Vorgehen der Beschwerdegegnerin um eine unzulässige Beweisausforschung (fishing expedition) handle. Anlass für die Hausdurchsuchung sei

- 6 -

ein Rechtshilfegesuch aus Frankreich gewesen. Dabei sollten primär Buchhaltungsunterlagen gesucht werden, welche Reparaturen einer in Frankreich beschuldigten Person nachweisen sollten. Hierfür würden zwei Beamte zur Spiegelung der Computerdaten des Beschwerdeführers genügen. Ausgerückt sei die Beschwerdegegnerin jedoch mit rund 40 Beamten. Es sei offensichtlich geplant gewesen, gezielt nach Beweismitteln zu suchen, welche den Beschwerdeführer belasteten, damit gegen ihn ein weiteres Strafverfahren eröffnet werden könne. Ein solches Vorgehen sei nicht statthaft und die darauf fussende Beschlagnahme unzulässig.

### **E. 3.3**

Mit Beschwerdeantwort vom 9. Februar 2023 führt die Beschwerdegegnerin aus, die Räumlichkeiten der G. AG seien, gestützt auf den Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 30. Januar 2023, am 31. Januar 2023 im Rechtshilfeverfahren 62-2023-001 durchsucht worden, wobei die Durchsuchung der sich dort befindlichen Papiere mit Hilfe einer von den französischen Beamten erstellten Suchliste erfolgt sei, während die elektronischen Daten grösstenteils gespiegelt worden seien (act. 2 Rz 8). Anlässlich dieser Durchsuchung seien zahlreiche Gegenstände (insbesondere Spielautomaten und mutmassliche Spielplatinen) festgestellt worden, die nicht mit dem französischen Rechtshilfegesuch zusammenhingen. Diese Gegenstände würden typischerweise für illegale Spielbankenspiele verwendet, die Automaten würden über einen Notenleser verfügen und das Erscheinungsbild der Spielplatinen lasse darauf schliessen, dass darauf die Spielplattform «Vegas Multigame Offline» installiert sei, deren Spiele als Spielbankenspiele qualifiziert würden (act. 2 Rz 9). Ein Teil der vorgefundenen Automaten habe auf dem Boden im Eingangsbereich und Verkaufsbereich der G. AG gelegen und seien beim Betreten der zu durchsuchenden Firma sofort sichtbar gewesen (act. 2 Rz 9). Aufgrund des Lagerorts der Gegenstände seien die Beamten bei der rechtshilfweise durchgeführten Durchsuchung zwangsläufig auf die Zufallsfunde gestossen (act. 2 Rz 18). Die später beschlagnahmten Gegenstände seien daher nicht bei einer sog. fishing expedition sondern bei Ausföhrung eines Rechtshilfegesuchs vorgefunden worden (act. 2 Rz 16). In den fraglichen Räumlichkeiten habe bereits im November 2021 eine Hausdurchsuchung stattgefunden, nachdem der Beschwerdeföhrer in verschiedenen weiteren Verwaltungsstrafverfahren als Lieferant von illegalen Spielautomaten genannt worden sei (act. 2 Rz 10). Die am 31. Januar 2023 angeordnete Hausdurchsuchung sei recht- und verhältnismässig gewesen (act. 2 Rz 15 ff.). Bei der Beschlagnahme handle es sich um eine provisorische (konservative) prozessuale Massnahme, welche einen hinreichenden Tat-

verdacht voraussetze. Dabei seien zu Beginn der Strafuntersuchung den Verdachtsgründen keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genüge eine

- 7 -

gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Beweisobjekt unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung im Zusammenhang stehe (act. 2 Rz 24–25).

### **E. 3.4**

In der Replik vom 23. Februar 2023 (act. 6) bestreitet der Beschwerdeführer, dass er in verschiedenen Verwaltungsstrafverfahren als Lieferant von illegalen Spielautomaten genannt worden sei. Bei Spielautomaten mit installierten Spielbankenspielen handle es sich nicht per se um illegale Spielautomaten. Lediglich deren Verwendung zu nicht privaten Zwecken sei illegal, sofern keine behördliche Bewilligung vorläge. Die beschlagnahmten Geräte würden keinen Tatverdacht begründen, von aussen sei nicht ersichtlich, welche Programme darauf installiert seien. Zudem würden die beschlagnahmten Geräte Speichermedien besitzen und seien damit siegelungsfähig. Sie unterlägen daher nicht der Beschlagnahme. Bei der Hausdurchsuchung sei ihm eine Fotoaufnahme gezeigt worden, welche eine der in Frankreich beschuldigten Personen zeige, die sich auf seinem (des Beschwerdeführers) Vorplatz befände. Es sei zu vermuten, dass die Beschwerdegegnerin die Aufnahme gemacht oder in Auftrag gegeben habe. Im Verfahren aus dem Jahre 2021 sei ein Entsiegelungsverfahren hängig. In der dort eingereichten Gesuchantwort habe er ausführlich dargelegt, dass kein Tatverdacht bestehe. Es gelte die Unschuldsvermutung.

### **E. 4.1**

Das Siegelungsverfahren bezieht sich auf «Papiere» (Aufzeichnungen und Gegenständen oder Datenträgern, s. BGE 139 IV 246 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 1B\_461/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 3.2) die grundsätzlich dem Geheimnisschutz zugänglich sind. Bei der Durchsuchung sind das Amtsgeheimnis sowie Geheimnisse, die Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Hebammen und ihren beruflichen Gehilfen in ihrem Amte oder Beruf anvertraut wurden, zu wahren (Art. 50 Abs. 2 VStrR). Offensichtlich nicht dem Geheimnisschutz unterliegende, nicht durchsuchungs- und entsiegelungsrelevante Gegenstände dürfen von der Siegelung ausgenommen werden (BGE 144 IV 74 E. 2.5-2.7). Spielautomaten und deren Bestandteile sind dem gesetzlichen umschriebenen Geheimnisschutz grundsätzlich nicht zugänglich und daher grundsätzlich auch nicht siegelungsfähig.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 46 Abs. 1 VStrR können unter anderem Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (lit. a), sowie Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (lit. b), beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist eine prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung von Gegenständen und Vermögenswerten, die dem definitiven Entscheid über deren Verwendung nicht vorgreift

- 8 -

(vgl. BGE 120 IV 365 E. 1c; HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 2020, Art. 46 VStrR N. 1). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahme voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Sie muss ausserdem verhältnismässig sein (vgl. Art. 45 Abs. 1 VStrR sowie Art. 197 Abs. 1 lit. c–d StPO).

Entsprechend der Natur der Beschlagnahme als provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme prüft die Beschwerdekammer bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen – anders als das für den definitiven Entscheid zuständige Sachgericht – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend. Es hebt eine Beschlagnahme nur auf, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 139 IV 250 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_403/2021 vom 13. Januar 2022 E. 4.3; 1B\_556/2021 vom 29. November 2021 E. 3.2). Bestreitet die beschuldigte (oder eine andere von Zwangsmassnahmen betroffene) Person den Tatverdacht, ist zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Auch über die gerichtliche Verwertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsverfahren abschliessend zu entscheiden (BGE 143 IV 387 E. 4.4; 141 IV 289 E. 1 f.). Zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Sachgericht vorzugreifen (BGE 143 IV 316 E. 3.1 mit Hinweisen). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien (vgl. BGE 143 IV 316 E. 3.2).

#### **E. 4.2.1**

Vorliegend knüpft die Beschwerdegegnerin den Tatverdacht am Umstand an, dass es für sie als spezialisierte Behörde notorisch sei, dass auf den fraglichen Geräten typischerweise Spielbankenspiele angeboten würden. Die Spielautomaten würden einen Notenleser aufweisen und seien mit Platinen des Typs «Vegas Multigame Offline» bestückt. Zudem seien die fraglichen Spielplatinen äusserlich ebenfalls als «Vegas Multigame Offline»-Platinen zu erkennen. Die Spielplattform «Vegas Multigame Offline» enthalte Spielbankenspiele (act. 2 Rz 9 und 26).

#### **E. 4.2.2**

Die beschlagnahmten Gegenstände eignen sich für illegale Spielbankenspiele. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie hierfür verwendet wurden oder dazu gedacht waren, liegt somit vor. Ein hinreichender Tatverdacht ist damit gegeben. Dass, wie der Beschwerdeführer vorbringt, auch eine legale

- 9 -

Verwendung der Geräte möglich sein könnte, lässt den vertretbaren Verdacht des rechtswidrigen Einsatzes nicht als haltlos erscheinen. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, muss bei der Beschlagnahme der Nachweis strafbarer Handlungen noch nicht vorliegen. Die Beschlagnahme soll, soweit sie wie hier zu Ermittlungszwecken erfolgt, gerade dazu dienen, den Sachverhalt zu klären. Sie ist vorliegend weder unangebracht noch unangemessen erfolgt. Auch die weiteren Einwände des Beschwerdeführers (Fundort, Anzahl Beamte, Foto der in Frankreich beschuldigten Person etc.) stossen den erkennbaren hinreichenden Tatverdacht nicht um. Die Beschwerdegegnerin war zur rechtshilfweisen Durchsuchung berechtigt und verpflichtet. Sind die für sie handelnden Personen dabei auf Geräte gestossen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 130 BGS begründen, war die Verfügung der

Beschlagnahme der möglicherweise illegal verwendeten Gegenstände, als Beweismittel oder im Hinblick eine Einziehung, angezeigt.

#### **E. 4.3**

Nach dem Obgesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Verrechnung des in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.